



ZVR - Zahl: 438311654

VEREINSSTATUTEN

des Vereins „Schülerhort Oki-Doki“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schülerhort Oki-Doki**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Liebenfels und erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf das Gebiet Liebenfels.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Betreuung sowie die Lernbetreuung und Förderung von schulpflichtigen Kindern in der Nachmittagsbetreuung, welcher der Förderung nach dem Kindergartengesetz unterliegt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie im Schülerhort, welcher der Förderung nach dem Kindergartengesetz unterliegt
 - b) Partnerschaftlicher Umgang zwischen BetreuerInnen, Kindern und Eltern
 - c) Abhalten von Elternabenden
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Betreuungsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Erträge aus dem vom Verein durchgeführten Veranstaltungen
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Vereinsmitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereines können ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die ihr(e) Kind(er) in der Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lassen und die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die ihr(e) Kind(er) in der Kinderbetreuungseinrichtung betreue lassen, aber keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die Art der Mitgliedschaft kann von den Eltern frei gewählt werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponentin. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Betreuungsjahres, das ist immer per 31.08., erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Kalendermonate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Betreuungsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung möglich, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Fachbeirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder fernmündlich zu verständigen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. Obfrau, in dessen Verhinderung ein von diesem/dieser bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann bzw. Obfrau, dem/r SchriftführerIn, dem/r KassierIn, sowie einem VertreterIn des Fachbeirates, der/die von diesem bestimmt und in den Vorstand entsandt wird.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird (außer der VertreterIn des Fachbeirates), hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann in dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes ist unbefristet, dauert also auf unbestimmte Zeit bis zu einer allfälligen Neuwahl.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der/die SchriftführerIn. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten von ihr gewählten Vorstand oder einzelne seiner gewählten Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme, Kündigungen von Angestellten des Vereines
- g) Aufnahme von Kindern

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt gemeinsam mit dem/r SchriftführerIn und in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der KassierIn die Vertretung des Vereins nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden von diesen FunktionärInnen zu unterfertigen.

- (2) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der/die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Der Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat ist die pädagogische Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung und eventuell eine weitere pädagogisch ausgebildete Person.
- (2) Dem Fachbeirat obliegt gemeinsam mit den Eltern die Beschlussfassung hinsichtlich aller Fragen des/der Betreuung zugrundeliegenden pädagogischen Konzeptes.
- (3) Der Fachbeirat wird im Vorstand durch die Geschäftsführerin der Kinderbetreuungseinrichtung vertreten.
- (4) Die Amtszeit der VertreterInnen des Fachbeirates folgt der des jeweiligen Vorstandes.

§ 14 Die Betreuungsperson

Sie sind Angestellte des Vereins bzw. deren Gesellschaftern. Sie haben die Gruppenbetreuung in Zusammenarbeit mit den Gruppeneltern und dem Fachbeirat und unter Wahrung des pädagogischen Konzeptes durchzuführen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig